Stand: 03.08.2023

**Vollmacht:** Aufgabenträger an Verbundorganisation

**Im Rahmen der Abwicklung auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Baden-Württemberg“ (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023)**

**bevollmächtigen** wir (Vollmachtgeber) die Verbundorganisation (Vollmachtnehmer)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

mit der administrativen Abwicklung des Verfahrens

1. **Aufgabenträger** (Vollmachtgeber)

Aufgabenträger

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

1. **Eckdaten Verbundorganisation** (Vollmachtnehmer)

Verbundorganisation

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

1. **Rolle der Verbundorganisation**

Die Verbundorganisation dient als qualifizierte Abrechnungsstelle und übernimmt dabei in seiner Rolle eine Art „Scharnierfunktion“.

Empfänger der Billigkeitsleistungen sind geschädigte Aufgabenträger nicht die Verbundorganisationen. Alle Rechte und Pflichten aus der Gewährung der Billigkeitsleistung sind ausschließlich für die Empfänger bindend.

Die Verbundorganisation berechnet die Mindereinnahmen im Verkehrsverbund, sammelt die Anträge der Aufgabenträger, plausibilisiert die Inhalte und leitet die Anträge gesammelt an die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Verkehr BW) weiter. Im Rahmen der Schlussabrechnung laufen bei der Verbundorganisation die Nachweise der Antragsteller zusammen. Die Verbundorganisation erhält die eingehenden Bescheide und leitet die Bescheide unverzüglich an die Antragsteller weiter. Die Verbundorganisation erhält alle Zahlungen des Zuwendungsgebers und leitet die Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen, und vollständig an die Antragsteller weiter. Der Vollmachtgeber kann die Verbundorganisation autorisieren, Zahlungen nach einem von ihm vorgegebenen Aufteilungsschlüssel an Verkehrsunternehmen direkt vorzunehmen. Im Rahmen der Schlussabrechnung ggf. zu leistende Rückzahlungen werden ebenfalls über die Verbundorganisation abgewickelt.

1. **Verpflichtungen Aufgabenträger**

Der Aufgabenträger verpflichtet sich, der Verbundorganisation im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Rolle alle notwendigen Dokumente und Belege (Antrag auf Billigkeitsleistung, Rechnungen, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen.

Folgende Fristen zur Vorlage bei der Verbundorganisation sind einzuhalten:

Antrag: Ist mit der jeweiligen Verbundorganisation abzustimmen

Nachweis/Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde: 31.03.2025

Der Aufgabenträger verpflichtet sich, ggf. zu viel oder unrechtmäßig erhaltene Zahlungen unverzüglich an die Verbundorganisation zurückzuzahlen.

1. **Verpflichtungen Verbundorganisation**

Die Verbundorganisation verpflichtet sich, die aus den Dokumenten und Unterlagen des Aufgabenträgers hervorgehenden Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den Zweck der Abwicklung der Billigkeitsleistungen zu verwenden.

Die Verbundorganisation verpflichtet sich, die vom Geber der Billigkeitsleistung erhaltenen Zahlungen umgehend, spätestens innerhalb von 5 Tagen an die Empfänger vollständig weiterzuleiten. Um einen schnellen Zahlungsfluss an die Verkehrsunternehmen zu gewährleisten, kann auf Verlangen des Vollmachtgebers der Zahlungsfluss direkt vom Verbund an die Verkehrsunternehmen, welche im Antrag des Aufgabenträgers enthalten sind, erfolgen.

Die Verbundorganisation verpflichtet sich, die vom Ministerium für Verkehr BW erhaltenen Bescheide unverzüglich an die Empfänger weiterzuleiten.

1. **Haftungsausschluss**

Der Aufgabenträger stellt die Verbundorganisation generell von der Haftung für unrichtige Angaben sowie Fristversäumnisse frei.

Für den Aufgabenträger Für die Verbundorganisation

Ort, Datum Unterschrift / Stempel Ort, Datum Unterschrift / Stempel